



Bundesnetzagentur

Smart Meter I

Diana Fricke, Referat 604

Verbraucher in der Energiewende: Prosumer oder Statist?

Düsseldorf, 3.4.2014



www.bundesnetzagentur.de



1. Aktueller Rechtsrahmen Smart Meter
2. künftiger Rechtsrahmen (Darstellung d. Vertragsbeziehungen mit SMGW-Administrator)
3. Handlungsbedarf



- § 21 b EnWG – Messstellenbetrieb
 - ist Aufgabe des Netzbetreibers soweit der Anschlussnutzer keinen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat

- § 21 d EnWG – Messsystem:
 - eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt



- § 21e EnWG – Anforderungen an Messsysteme (Strom):
 - Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit, Interoperabilität (Schutzprofile)

- § 21 c Abs. 1 EnWG – Pflichteinbaufälle:
 - Neubauten und größere Renovierungen
 - Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >6.000 kWh
 - EEG- und KWK-Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7kW

- § 21 f EnWG – Messeinrichtungen für Gas

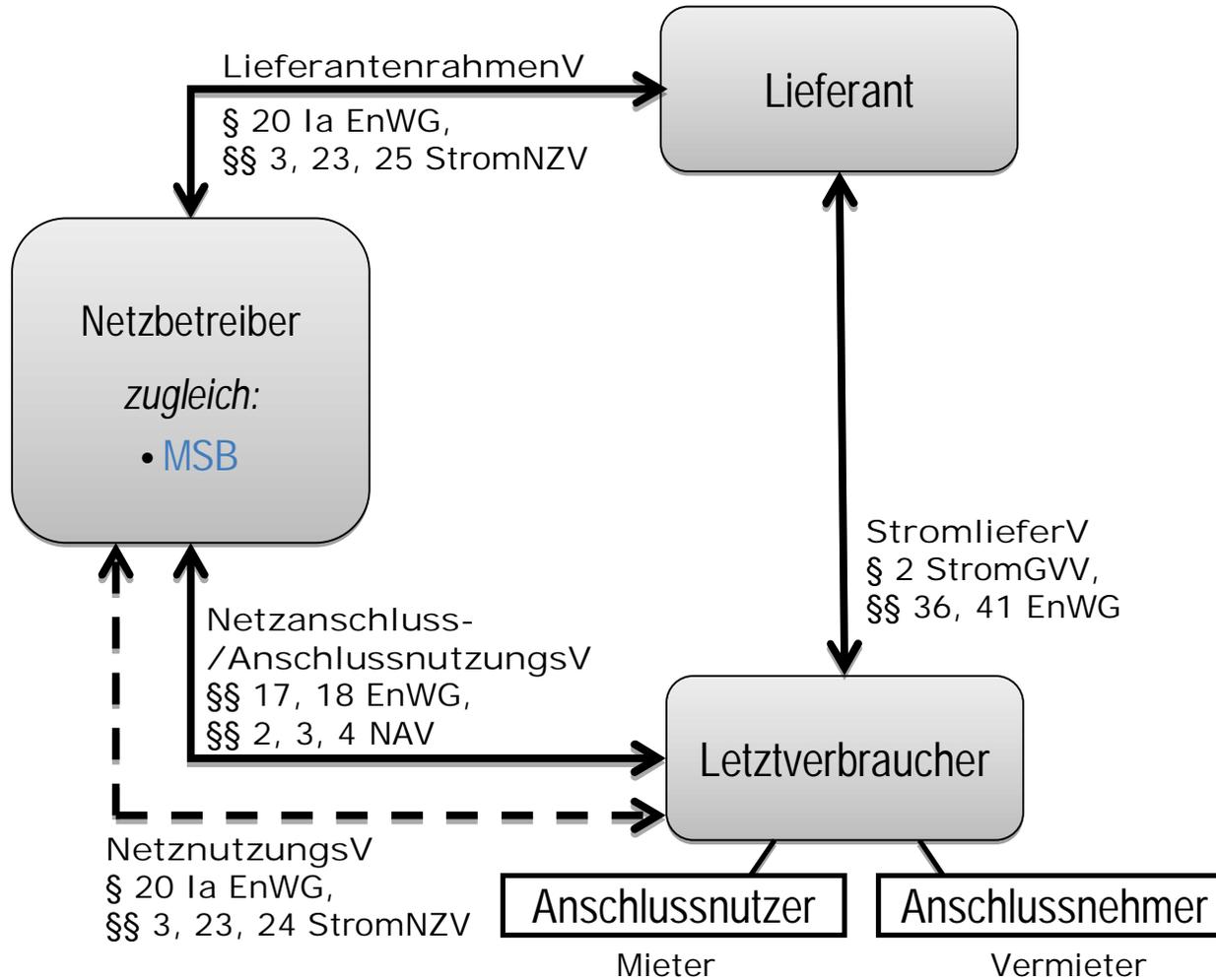


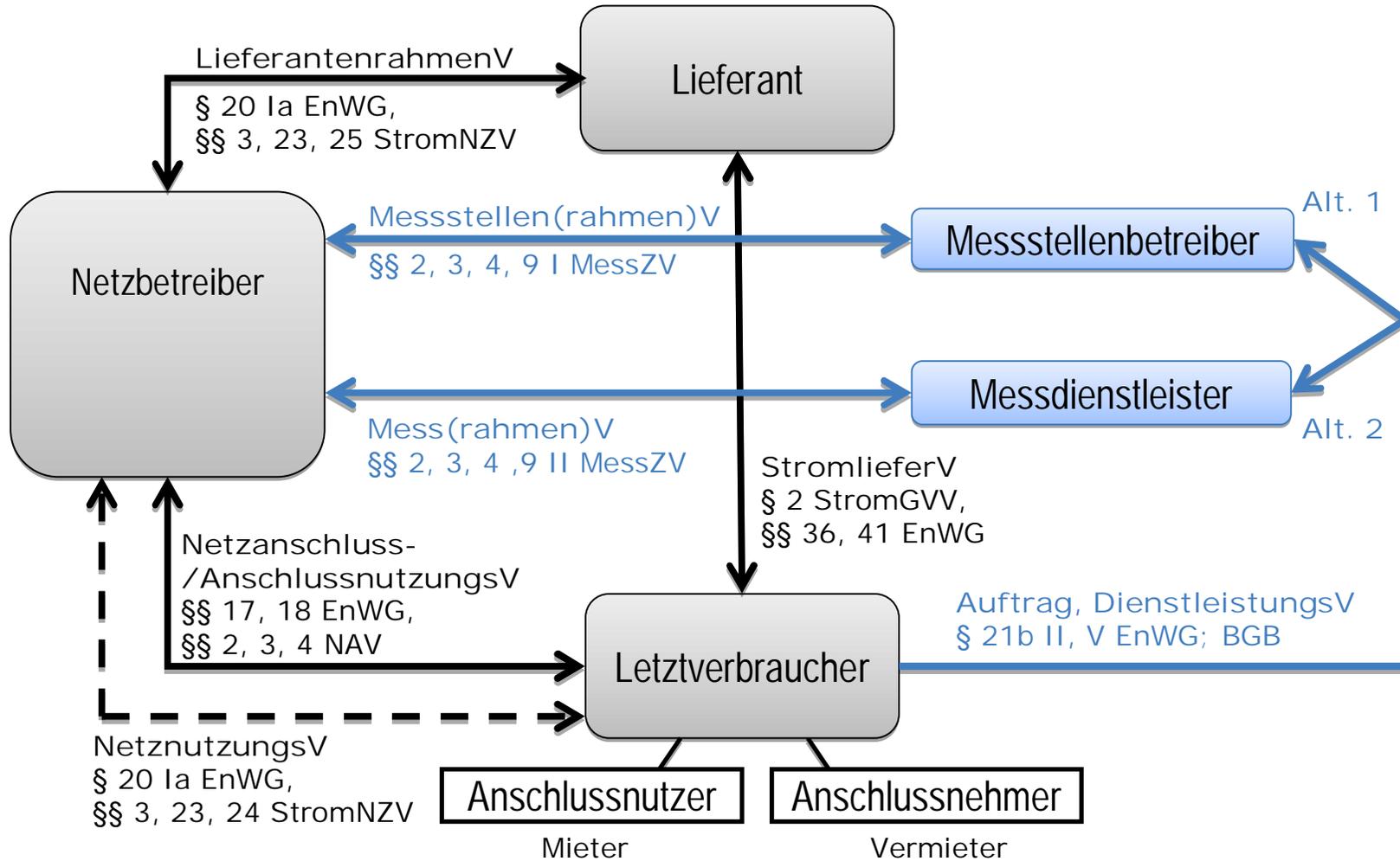
- § 21 i EnWG – Verordnungsermächtigungen für die BReg mit Zustimmung des BR:
 - Wahl des Messstellenbetreibers
 - Datenschutzrechtlicher Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Festlegungskompetenzen der BNetzA
 - Verfahren der Zählerstandsgangmessung
 - Einsatz von Messsystemen im Interesse der Netzsicherheit
 - Verfahren zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität von Messsystemen
 - (...)



- die Verordnungen nach § 21 i EnWG liegen noch nicht vor
- MessZV – regelt derzeit die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung
- WiM (BK6-09-034 und BK7-09-001) – standardisiert die Verträge und Geschäftsprozesse im Messwesen

Wie funktioniert das
in der Praxis?







- Kein Zugang zum Zähler, keine Zählwerte
(,Datenschutz'; ,Zählerschutz')

Hier sind alle Stromzähler in einem verschlossenen Raum untergebracht und nur mit bestimmten Personen zu betreten. Die Erklärung hierzu: Das Zahlenmaterial der Zähler stünde unter Datenschutz !

- Doppelte Abrechnung von Messstellenbetrieb /
Messung bei Wechsel des Messstellenbetreibers

Ich habe im August 2013 den Messstellenbetreiber gewechselt und zahle jetzt 68,00 € an meinen neuen Messstellenbetreiber. Trotzdem rechnet mir mein Lieferant in der Stromrechnung Kosten für die Messstelle und Messung ab. Ich habe das schon mehrfach reklamiert aber es erfolgt keine Änderung. Muss ich jetzt doppelt zahlen? Ist das so rechtens?

- Hohe Kosten für Messstellenbetrieb/Messung:

...da das Haus eine Neubau ist, wurde auch ein Smart Meter mit M-Bus System installiert. Nun belaufen sich die Monatlichen Mietkosten für diesen Smart Meter auf 10,21 €, auf lange Sicht sind uns diese Mietkosten unverhältnismäßig hoch und wir haben vor einen, gleich ausgestatteten Smart Meter zu kaufen und den vorhandenen zu ersetzen, darf uns der Energieversorger dies verweigern ?



- Empfehlung der Kosten-Nutzen-Analyse:
 - Roll-out-Scenario plus: § 21c EnWG + Erweiterung der Pflichteinbautfälle für intelligente Messsysteme (iMsys) bei
 - EEG- und KWK-Anlagen (Altanlagen, 7kW ⇒ 250W)
 - Unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)
 - Nicht-Pflichteinbautfälle: Einbau eines intelligenten Zählers (iZ) beim nächsten Turnuswechsel
 - Systemkostenbeitrag: 8 €/a für alle ohne iMsys oder iZ ab Roll-out



- **Verordnungspaket „Intelligente Netze“**
- Messsystemverordnung (MessSysV) (notifiziert) Technische Mindestanforderungen unter Bezugnahme von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI; Umsetzung Energieeffizienzrichtlinie
- Verordnung über die Messung und Datenkommunikation im intelligenten Energienetz „Wer darf welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhalten?“
- Verordnung über den Rollout intelligenter Messsysteme Einbauverpflichtungen für Smart Meter mit Zeiträumen und Finanzierungsfragen
- Lastmanagement-Verordnung in Niederspannung („§ 14a EnWG-VO“) Wirtschaftliche Anreize zu Verbrauchsverlagerungen (für Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen und E-Mobility)
- Anpassung der Stromnetzzugangsverordnung (umgesetzt) Ermöglichung variabler Tarife
 - Verabschiedung: 1. Halbjahr 2014?

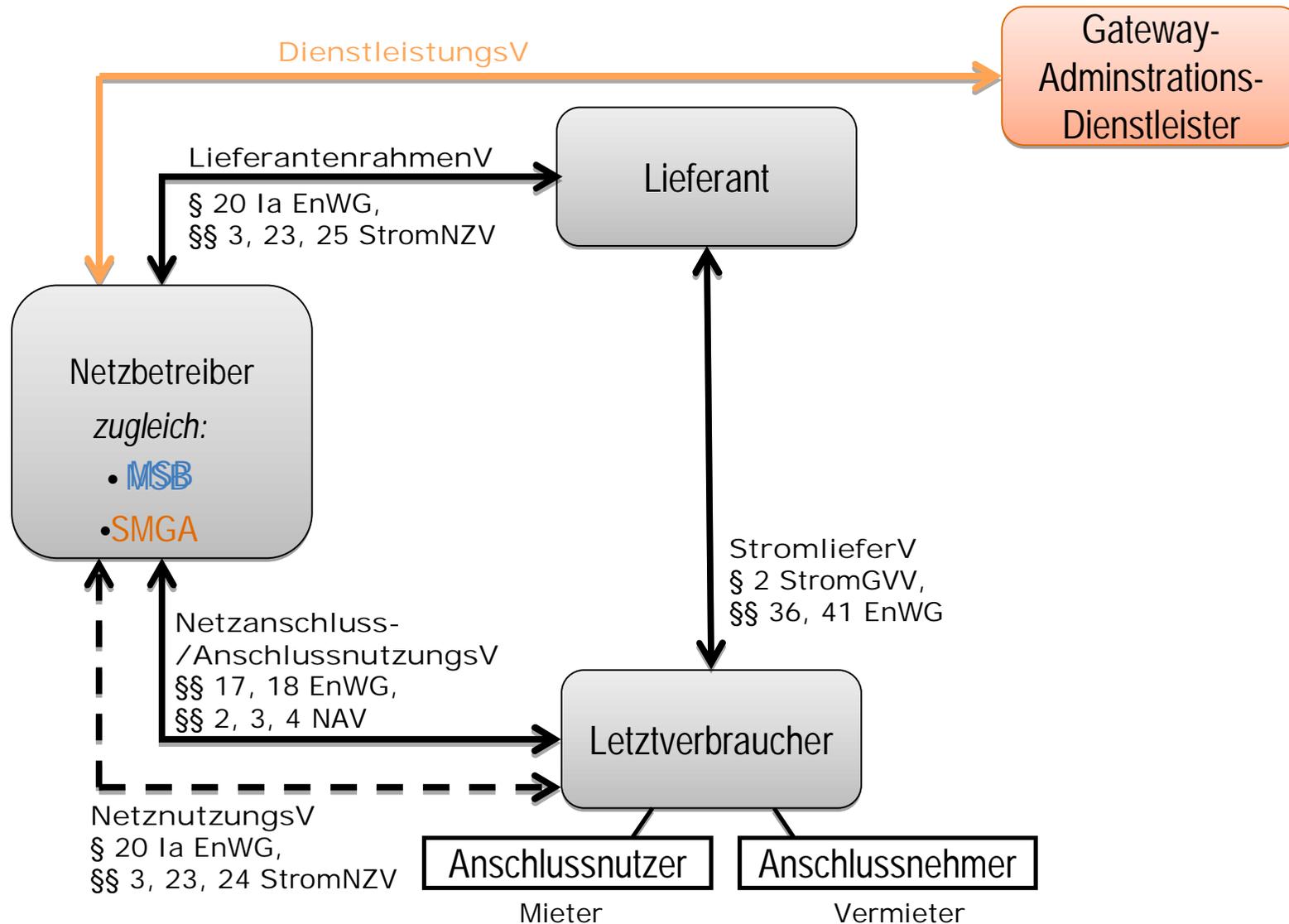


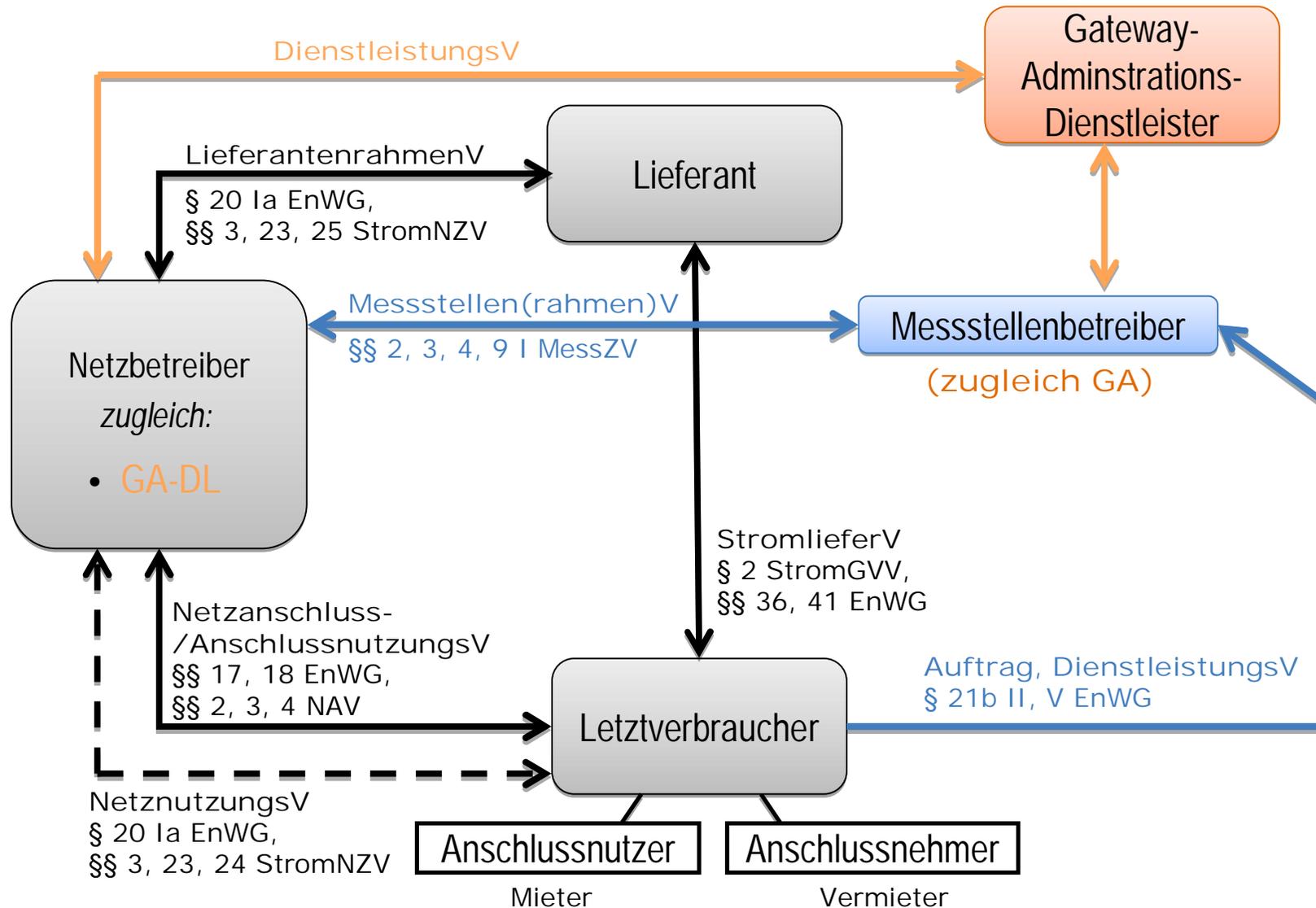
- Neue Rolle: Smart Meter Gateway Administrator
- Wer machts?
 - Messstellenbetreiber (Netzbetreiber oder dritter MSB)
 - Dienstleister des Netzbetreibers oder des Dritten

(Wie) funktioniert das
in der Praxis?



Zukünftig ohne Dritten – 2. Variante







- Praxisbeispiel: ein zu sanierendes Hochhaus in Deutschland
 - 36 Mietparteien
 - Verbrauch: 500 – 2.500 kWh/a/p
 - statistisch 15 davon (ca. 40%) grundversorgt
 - max. 21 weitere LF?
 - plus 1 LF des Vermieters (Hausstrom)
 - 1 Netzbetreiber (VNB), ist auch GA oder hat einen GA-DL
 - ggf. 1 oder mehrere MSB der Mieter/des Vermieters?
 - MSB sind selbst GA oder haben einen eigenen GA-DL, oder den GA-DL des VNB?
 - Verbrauchernutzen?
 - Mieterwechsel
 - Lieferantenwechsel



■ Praxisbeispiel: ein Loft-Gebäude (WEG) in Deutschland

- 10 WEG-Eigentümer, 5 Wohnungen vermietet, 5 selbstbewohnt
 - Verbrauch: 4 WE unter 6.000 kWh, 6 WE über 6.000 kWh/a/p
 - statistisch 4 davon grundversorgt
 - max. 6 weitere LF?
 - plus 1 LF für Hausstrom der WEG
 - 1 Netzbetreiber (VNB), ist auch GA
 - ggf. 1 GA-DL des VNB?
 - ggf. 1 oder mehrere MSB der Eigentümer / Mieter
 - ggf. 1 oder mehrere GA-DL der MSB?
- **Praktische Abwicklung?** ■ Mietvertragliche Einschränkungen?
- **WEG-Beschlussfassung?** ■ BHKW im Keller ■ PV-Anlage auf dem Dach
- **Wer mit wem, warum, woraus?** ■ Insolvenz eines Messstellenbetreibers



- Rollout: Entscheidung ob wettbewerblicher Ansatz oder Pflichteinbaufälle

- einfache Vertragsbeziehungen

- Zumindest: Reduzierung der Pflichteinbaufälle
 - Erhöhung der Jahresverbrauchsgrenze
 - bzw. opt-out für den Verbraucher



Bundesnetzagentur

Vielen Dank!

Diana Fricke

Referat 604 - Rechtsfragen Energieregulierung und Erneuerbare
Energien, Entflechtung, Grundsatzfragen der Verbraucher

Telefon: 0228 - 145764

E-Mail-Adresse: diana.fricke@bnetza.de